

Urkundenänderung von Stiftungen unter Aufsicht der BVS

I. Gesetzliche Grundlage für eine Urkundenänderung

Rechtsgrundlage für die Urkundenänderung von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen bilden die Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB.

Hauptanwendungsfall sind so genannte „unwesentliche Änderungen“ der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB), wie insbesondere Änderungen von Name und Sitz der Stiftung.

„Wesentliche“ Urkundenänderungen werden nur bei Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen genehmigt.

II. Vorprüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS)

Zwecks Vermeidung von unnötigen Kosten ist die von der Stiftung geplante Urkundenänderung (Antrag auf Urkundenänderung mit Begründung) der BVS zu einer Vorprüfung einzureichen.

III. Unterlagen für Anträge an die BVS (erst nach Vorprüfung einzureichen)

- Stiftungsratsprotokoll** über den Beschluss zur Urkundenänderung

Das Protokoll (oder ein begleitendes Gesuchschreiben) muss eine zureichende sachliche Begründung der Änderungen enthalten.

- 4 neue Urkunden**, nicht öffentlich beurkundet, jedoch gemäss aktueller Zeichnungsberechtigung vom Stiftungsrat je original unterzeichnet und datiert